

## ▶ HOAI

**HOAI 2021 ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden**

| Die HOAI 2021 ist mittlerweile im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Am 07.12.2020 war es so weit. PBP bietet Ihnen auf der Website den Zugriff zum Wortlaut und zu mehr Arbeitshilfen. |

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- HOAI 2021 – BGBl 2020 Teil 1 vom 07.12.2020, [pbb.iww.de](http://pbb.iww.de) → Abruf-Nr. 219363
- Eine „Synopsis HOAI 2013 – 2021: Das ändert sich am 01.01.2021“ finden Sie auf [pbb.iww.de](http://pbb.iww.de) → Abruf-Nr. 46880386.
- Mehr zur HOAI 2021 finden Sie in dieser Ausgabe ab Seite 4 und sonst auf [pbb.iww.de](http://pbb.iww.de).

## ▶ Werkvertragsrecht

**Vor Abnahme: Planer müssen Mangelfreiheit beweisen**

| Planungsbüros müssen wissen, dass sie nach den werkvertraglichen Grundsätzen bis zur Abnahme ihrer Leistungen deren Mangelfreiheit beweisen müssen. Das betrifft auch die Kostenberechnung zum Entwurf. |

Das Urteil des OLG Düsseldorf, auf das sich PBP bezieht, betrifft zwar Bauleistungen. Es wird aber wegen seiner werkvertraglichen Bedeutung auch für Planungsleistungen maßgeblich sein. Brisant ist das Urteil deswegen, weil die Kostenberechnung zum Entwurf auch für das eigene Honorar maßgeblich ist. Im Ergebnis muss die Kostenberechnung mangelfrei sein. Bei etwaigen Mangelrügen müssen Sie nachweisen, dass Ihre Leistung mangelfrei ist. Die Mangelfreiheit lässt sich am besten nachweisen, indem Sie (spätestens nach der Mangelrüge) offenlegen, wie Sie die Kostenberechnung fachlich hergeleitet und welche Basisdaten Sie dafür verwendet haben (OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.04.2019, Az. 5 U 185/17, Abruf-Nr. 219358).

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Kostenberechnung ist Momentaufnahme: Nur Besondere Leistung erlaubt Gesamtkostenprognose“, PBP 11/2019, Seite 10 → Abruf-Nr. 46183826

## ▶ Honorarrecht

**Vereinbarte Leistung wird nicht erbracht: Honorarkürzung**

| Leistungen, die nach den Leistungsbildern der HOAI als Vertragsgegenstand vereinbart waren, müssen auch tatsächlich erbracht werden. Werden sie nicht erbracht, entfällt in der Regel auch die anteilige Vergütung. Das hat das OLG München im Einvernehmen mit dem BGH klargestellt. |

Allerdings muss – so die Urteilsbegründung – zunächst genau geprüft werden, welche anteiligen Leistungen in jeder Lph nicht erbracht worden sind. Anschließend ist deren prozentualer Anteil an der Gesamtleistung zu ermitteln und kann dann abgezogen werden. Der Bauherr muss dann keine Gelegenheit zur Nachbesserung geben, wenn die Nachholung der Grundleis-

Seit 01.01. gilt ein neues Honorarzeitalter

Beweislast betrifft auch die Mangelfreiheit der Kostenberechnung



IHR PLUS IM NETZ  
Mehr zum Thema  
auf [pbb.iww.de](http://pbb.iww.de)

HOAI-Vertrag erfordert Erbringung aller Grundleistungen